

# **SATZUNG DES HOSPIZVEREINS LANDSHUT E. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein Landshut e. V.“ und hat seinen Sitz in Landshut. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Im Mittelpunkt der Hospizbetreuung stehen die Nöte und Bedürfnisse schwer kranker Menschen und ihrer Angehörigen. Der Verein wird für die ambulante und stationäre Betreuung und Begleitung sterbender Menschen tätig. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen.
2. Der Verein sorgt für die Schulung und Beratung von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker, Pflegepersonal, ÄrztInnen sowie Angehörigen anderer helfender Berufe.
3. Der Verein arbeitet auf der Grundlage humanitärer Werte und christlicher Ethik.
4. Der Verein verbreitet die Hospizidee.
5. Der Verein lehnt aktive Sterbehilfe (Euthanasie) ab.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; in seiner Arbeit ist er offen für Menschen aller Weltanschauungen.
7. Der Verein kooperiert mit öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, Krankenkassen, privaten Organisationen und VertreterInnen helfender Berufe.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Der Verein dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der dafür notwendigen Bildung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliederbeiträge.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und unterstützen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags fest. Dieser Jahresbeitrag ist fristgerecht zu entrichten.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c) Wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er tritt sofort in Kraft.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden
  - c) der / dem SchatzmeisterIn
  - d) der / dem SchriftführerIn
  - e) bis zu fünf BeisitzerInnen
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu seiner internen Entlastung einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen und legt dessen Zusammensetzung fest. Geborene Mitglieder sind 1. und 2. Vorsitzende/r, sowie der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein sowie die in § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 genannten Beschlussfassungen.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder / jede Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der / die SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben; Zahlungsanweisungen werden bis zu einer vom Vorstand fest zu setzenden Höhe von ihm / ihr getätigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen einzuberufen sind.  
  
Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.  
  
Das Ergebnis der Vorstandssitzungen wird protokolliert.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich abgefasst und von dem / der Sitzungsleiterin und von dem / der SchriftführerIn unterzeichnet. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Ergänzend zu § 4. 2 kann er für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfreien Betrags erhalten. Dieser muss im Haushaltsplan enthalten sein. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Berufung gilt bis zur Neuwahl des Vorstands.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern öffentlicher Einrichtungen, Verbänden und / oder anderen juristischen Personen sowie Fachvertretern und weiteren Personen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben, den Vorstand zu beraten, den Kontakt zur Öffentlichkeit zu fördern sowie die Vereinsziele ideell und praktisch zu unterstützen.
4. Der / die 1. Vorsitzende oder sein/e VertreterIn lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und leitet sie.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder entsprechend Absatz 2 einzuladen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung unterbreiteten Aufgaben und Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem / der 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Hospiz-Verband e. V., der es für die Hospizvereine in Bayern und damit für ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung, 25. Juni 1996

Geändert auf der Mitgliederversammlung Oktober 2003

Geändert auf der Mitgliederversammlung April 2010

Geändert auf der Mitgliederversammlung Mai 2015